

TSG-Corona- Sicherheitsstandards

Schutz- und Hygienekonzept

Veranstaltungen in geschlossenen Räume
und unter freiem Himmel

Stand: 02.07.2021



Definition Veranstaltung nach § 2 (4) Hamburger Corona-Eindämmungsverordnung

Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.

Vorgaben für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel

Veranstaltungen sind nur mit den folgenden Höchstzahlen von TeilnehmerInnen zulässig:

1. im Freien mit festen Sitzplätzen höchstens 500 TeilnehmerInnen,
2. im Freien ohne feste Sitzplätze höchstens 250 TeilnehmerInnen,
3. in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen höchstens 100 TeilnehmerInnen,
4. in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze höchstens 50 TeilnehmerInnen

Es gelten die folgenden Vorgaben:

- die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
- ein Schutzkonzept ist zu erstellen,
- es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben (Luca oder Anwesenheitsliste – TSG-Verfahren)
- zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
- bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragende Person abgelegt werden dürfen.
- das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
- Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen, dass die TeilnehmerInnen das Abstandsgebot von 1,50 Metern einhalten können, dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei

kann zwischen Personen, für die das Abstandsgebot nicht gilt, auf die Freihaltung eines Sitzes in der selben Reihe verzichtet werden,,

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises gewährt werden.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist. Private Feierlichkeiten sind nur nach Maßgabe des § 4a zulässig.

(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 für Veranstaltungen eine höhere Teilnehmerzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden,

Hygiene Vorgaben

Es gelten folgende Vorgaben:

- anwesende Personen müssen das Abstandsgebot (mit den bekannten Ausnahmen) einhalten;
- der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot einhalten können,
- Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet,
- bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot einhalten können,
- in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,
- häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vorgaben ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.

Vorgaben für Vereinsversammlung

- Für Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen (Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand der TSG Bergedorf) und vergleichbarer personeller Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben.
- Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben.
- Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.